



## Satzung des Pflegeheimes Bloherfelde

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg am 11.10.2012 folgende Satzung für das Pflegeheim Bloherfelde beschlossen:

### Präambel

Das Pflegeheim Bloherfelde ist eine Einrichtung der Pflege für seelisch Behinderte des Bezirksverbandes Oldenburg mit selbständiger Wirtschaftsführung (§§ 136 Abs. 3 und 139 NKomVG). Der Bezirksverband Oldenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Einrichtung befindet sich am Schramperweg 108 in 26129 Oldenburg.

### § 1

Das Pflegeheim Bloherfelde verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Pflegeheimes Bloherfelde ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Das Pflegeheim Bloherfelde verwirklicht den Zweck durch die Aufnahme, Pflege, Betreuung und Versorgung von pflegebedürftigen Menschen, die neben der Pflegebedürftigkeit eine psychische Beeinträchtigung haben (Fachpflege Psychiatrie).

### § 2

Das Pflegeheim Bloherfelde ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Die Mittel des Pflegeheimes Bloherfelde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Bezirksverband Oldenburg erhält vom Pflegeheim Bloherfelde keine Überschüsse, Gewinnanteile und ähnliches und außer dem Ersatz der nachgewiesenen Kosten für seine zentralen Verwaltungsdienstleistungen keine sonstigen Zuwendungen.

Der Bezirksverband Oldenburg erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Pflegeheimes Bloherfelde nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Pflegeheimes Bloherfelde fällt das Vermögen des Pflegeheimes Bloherfelde an den Bezirksverband Oldenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Pflegeheimes Bloherfelde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Nach außen sowie in gerichtlichen Verfahren vertritt der Verbandsgeschäftsführer des Bezirksverbandes Oldenburg das Pflegeheim Bloherfelde. Er führt die Geschäfte nach den von der Versammlung des Bezirksverbandes Oldenburg festzulegenden Grundsätzen.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Pflegeheimes Bloherfelde vom 5. März 1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 09.07.1982, Seite 688) außer Kraft

Oldenburg, den 06.12.2012

Der Verbandsgeschäftsführer  
**Diekhoff**